

# WÄHLERGEMEINSCHAFT PRO STARNBERG!



Stand: Februar 2010

Der Verein **WÄHLERGEMEINSCHAFT PRO STARNBERG** beschließt für sich nachstehende

## **VEREINSSATZUNG.**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1.1 Der Verein führt den **Namen WÄHLERGEMEINSCHAFT PRO STARNBERG e.V.**

1.2 Er wurde am 14.03.2007 gegründet und hat seinen Sitz in Starnberg.

1.3 Er ist ein Idealverein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar GEMEINNÜTZIGE ZWECKE im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nr. VR 200991 eingetragen.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck**

2.1 Der Verein hat den ausschließlichen Zweck, die dem Gemeinwohl dienenden Interessen von Bürgern der Stadt Starnberg auf kommunalpolitischer Ebene zu vertreten. Der Verein reicht für die Stadtratswahlen einen Wahlvorschlag entsprechend dem Bayerischen Gemeindewahlrecht, § 19 ff., ein.

2.2 Oberste Ziele des Vereins sind die umfassende Aufklärung der Bürger über die anstehenden stadtpolitischen Themen ohne parteipolitische oder ideologische Bindung, die Herbeiführung eines Höchstmaßes an Bürgerbeteiligung auf allen stadtpolitischen Ebenen und die ausschließliche Orientierung der Stadtpolitik an Sachlichkeit, Sparsamkeit und politischer Sauberkeit auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

### **§ 3 Erfüllungsort und Geschäftsjahr**

3.1 Erfüllungsort ist Starnberg.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Gerichtsstand ist Starnberg.

---

#### § 4 Vereinsführung und Vermögen

- 4.1 Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Soweit es die Vereinsaufgaben erfordern, können haupt- und nebenberufliche Dienstkräfte beschäftigt werden. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 5 Gründung des Vereins und Aufnahme von Mitgliedern

- 5.1 Der Verein wurde am **14.03.2007 gegründet**. Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll aufgeführt.
- 5.2 Der gewählte Vorstand ist beauftragt, den Verein beim Registergericht des Amtsgerichtes Starnberg sowie beim zuständigen Finanzamt anzumelden.
- 5.3 Weitere Mitglieder werden jederzeit aufgenommen und sind Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.
- 5.5 Bei Versagen der Aufnahme besteht seitens des Vereins keine Verpflichtung zur Angabe der Gründe.
- 5.6 Vom Beginn der Mitgliedschaft an unterliegt das Mitglied der Beitragspflicht und unterwirft sich der Satzung und den sonstigen Vorschriften des Vereins.
- 5.7 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nach den Bestimmungen der Satzung wählbar.
- 5.8 Die Mitglieder sollen sich an der Aufgabe des Vereins aktiv beteiligen und seine Organe wirksam unterstützen.
- 5.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag jährlich im Voraus, bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres, zu entrichten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 5.10 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von den Forderungen des Vereins.
- 5.11 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

- 5.12 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen sonstige Anordnungen der Vereinsorgane, bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder wenn sonstige Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- 5.13 Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen in Gänze oder in Teilen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Die Zahlung höherer Beiträge oder Spenden ist erwünscht.
- 6.2 Die Aufrechnung gegen den Jahresbeitrag ist unzulässig.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag wurde für die Kalenderjahre 2007 und 2008 mit € 20,- für eine Einzelmitgliedschaft und € 30,- für eine Familienmitgliedschaft von der Gründungsversammlung festgelegt.
- 6.4 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge ab dem Jahr 2009 entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind die
- Mitgliederversammlung
  - der Vorstand mit Beirat
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
- 7.3 Der Mitgliederversammlung obliegen ausschließlich
- Die Entlastung des Vorstandes.
  - Die Wahl der Vorstandschaft.
  - Die Wahl von Rechnungsprüfern.
  - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes.
  - Die Feststellung des Haushaltsplanes.
  - Die Festsetzung der Beiträge.
  - Die Abnahme der Jahresabrechnung.
  - Die Änderung und Ergänzung der Satzung.



- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss der Vorstandschaft oder mindestens 1/3 des Vorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beantragen, einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 7.5 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von 7 Tagen (vom Tag der Absendung bis zum Tag der Versammlung) an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
- Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und bildet ihren Willen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorstandschaft per Unterschrift zu bestätigen ist. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Abschrift dieser Niederschrift.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 7.9 Zur Prüfung der Jahresabrechnung sowie zur laufenden Prüfung der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer sind auf die Dauer der Wahlzeit der Vorstandschaft gewählt.

## § 8 Der Vorstand

- 8.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Vorstandsvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorstandes von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen dürfen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft auf bis zu sieben Mitglieder erweitern, falls dies die Vereinsaufgaben erfordern.
- 8.3 Die Vorstandschaft wird auf jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit statt.
- 8.4 Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern/Beiräten in der Tätigkeit für die Wahlergemeinschaft entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet.

Ungerechtfertigte Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.

## § 9 Haftung und Auflösung des Vereins

- 9.1 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. In allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 9.2 Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes und des Beirates verfügt werden.
- 9.3 Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung aus dem Einzugsgebiet der Stadt Starnberg.

## § 10 Sonstiges

- 10.1 Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf schriftlichem Wege, mindestens nach Ablauf von jeweils 6 Monaten.
- 10.2 Die Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen schriftlich, spätestens 24 Stunden vor Beginn einer Mitgliederversammlung, gestellt werden.
- 10.3 Sollten einzelne Regelungen fehlen, sollen die jeweils gültigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den rechtsfähigen Verein entsprechend gelten.
- 10.4 Bei Unwirksamkeit von Teilen der Satzung bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.
- 10.5 Jedes Mitglied erhält auf Anforderung beim Vorstand des Vereins ein Exemplar dieser Satzung.
- 10.6 Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister entsprechend § 17 Abs. 1 BGB wirksam.

---

Satzungsstand gem. Beschlussfassungen am 9. März 2009 und 2. Februar 2010